



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Illegaler Datenhandel

Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/2224

Der Ausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 11. September 2008 überwiesenen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Illegaler Datenhandel, Drucksache 16/2224, in mehreren Sitzungen befasst, zuletzt in seiner Sitzung am 21. Januar 2009.

Einstimmig empfiehlt er dem Landtag die Annahme des Antrags in folgender geänderter Fassung:

Der Landtag wolle beschließen:

- „I. Die Landesregierung wird aufgefordert sich im Rahmen der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes für die folgenden Positionen einzusetzen:
1. Unbeschadet der Bestimmungen des Melderechts bedarf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte oder deren Nutzung zu Werbezwecken der ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen. Die Gültigkeit dieser Einwilligung erlischt nach 24 Monaten, wenn die Betroffenen nicht schon vorher widersprechen. Die Betroffenen sind in geeigneter Weise auf die Möglichkeit des Widerspruches hinzuweisen.
 2. Sofern die Datenübermittlung mehreren Zwecken dienen soll, müssen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben zu wählen, welchen Verwendungszwecken sie im Einzelnen zustimmen.

3. Bereits bestehende Datenbanken, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, müssen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes den neuen Anforderungen angepasst werden.
4. Jeder kommerziell genutzte personenbezogene Datensatz aus dem Verbraucherbereich muss mit Informationen über Herkunft, Nutzungsbeschränkungen, Verfallsdaten und Informationspflichten versehen werden. Für diese Meta-Daten sind einheitliche Standards zu entwickeln; auf Ebene der rechtlichen Verbindlichkeiten („Nutzungslizenzen“), der technischen Spezifizierung und der für Bürgerinnen und Bürger verständlichen Darstellung, etwa durch Symbole.
5. Datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern dürfen von Nutzern oder Anbietern von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Überlassung und sonstigen Nutzung personenbezogener Daten nicht mehr mit der Begründung ‚Verletzung des Geschäftsgeheimnisses‘ zurückgewiesen werden. Vertragliche Vereinbarungen zwischen Nutzern und Anbietern von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Überlassung und sonstigen Nutzung personenbezogener Daten, welche zu Lasten der Betroffenen einen Ausschluss oder die Beschränkung ihres datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruches vorsehen, sind nichtig. Abreden zwischen Betroffenen, Nutzern und Anbietern von personenbezogenen Daten, welche einen Ausschluss oder eine Beschränkung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruches vorsehen, sind unzulässig. Verletzungen des Auskunftsrechts sollen künftig als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld bedroht werden.
6. Das Land Schleswig-Holstein tritt für ein Gesetz zur Einführung eines Datenschutzaudit auf Bundesebene ein, bei dem geregelt wird, dass von unabhängigen Stellen in einem unbürokratischen aber transparenten Verfahren informationstechnische Produkte und Einrichtungen auf ihre Datenschutzkonformität hin überprüft werden. Die Ergebnisse der Auditierung und deren wesentlichen Gründe sind allgemein bekannt zu machen. Das Audit soll z.B. durch Prüfsiegel oder standardisierten Zertifizierungshinweis so ausgestaltet werden, dass es privaten Anbietern auf dem Markt einen Wettbewerbsvorteil verschafft.
7. Die Bundesregierung möge sich in der Europäischen Union dafür einsetzen, dass der Schutz personenbezogener Daten auch im Waren- und Dienstleistungsverkehr im Bereich des europäischen Binnenmarktes durch entsprechende europarechtliche Regelungen gewährleistet wird.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert sich bei der Bundesregierung für eine Novellierung des Melderechtsrahmengesetzes des Bundes für die folgende Position einzusetzen:
 1. Die Datenweitergabe von Meldedaten an private Stellen ist künftig von der Einwilligung der Betroffenen oder dem Nachweis eines berechtigten Interesses abhängig zu machen.

2. Es bedarf einer Zertifizierung und einer öffentlich einsehbaren Registrierung der Unternehmen, die zu kommerziellen Zwecken, z.B. als Adressvermittler, Daten bei Meldeämtern abrufen dürfen. Werden erhebliche Datenschutzverstöße von solchen Unternehmen festgestellt, so sind diese vom weiteren Empfang von Meldedaten auszuschließen.“

Werner Kalinka
Vorsitzender